

Befreiend

LV 1871 Pensionsfonds: Produktbeschreibung Dynamik

Der leistungsorientierte Pensionsplan eignet sich für die Auslagerung von Leistungszusagen. Es können Zusagen in Form von lebenslangen Altersrenten, Alterskapital, Invaliden- und Hinterbliebenenleistungen ausgelagert werden.

Variante Dynamik

In der Variante Dynamik werden Zusagen nicht versicherungsförmig übertragen. Dadurch kann die Übertragung flexibler gestaltet werden.

Die LV 1871 Pensionsfonds AG bietet die Möglichkeit, mit einem kalkulatorischen Rechnungszins zwischen 0,9 Prozent und 4 Prozent auszulagern.

Flexible Produktgestaltung

Die LV 1871 Pensionsfonds AG hat ihren Sitz in Liechtenstein. Sie unterliegt dem dortigen Aufsichtsrecht. Liechtenstein hat die EU-Pensionsfondsrichtlinie aus dem Jahr 2003 ohne Einschränkungen übernommen. Dies erlaubt eine sehr flexible Produktgestaltung.

Wie erfolgt die Beantragung?

Für die Erstellung eines Rahmenvertrages müssen die Zusage inklusiver aller Nachträge sowie die Vorschlagsberechnung und der Antrag auf Erstellung eines Rahmenvertrages eingereicht werden. Nach Prüfung der Unterlagen wird ein individueller Rahmenvertrag erstellt.

Dieser muss vom Trägerunternehmen und der LV 1871 Pensionsfonds AG vor dem Übertragungstichtag unterzeichnet werden.

Aufgrund des grenzüberschreitenden Geschäftsverkehrs ist die Vereinbarung eines in der Vergangenheit liegenden Vertragsbeginns nicht möglich.

Was ist das Notifikationsverfahren?

Nach Beantragung leitet die LV 1871 Pensionsfonds AG das Notifikationsverfahren ein. Sie meldet das Trägerunternehmen und die Hauptmerkmale des Versorgungssystems an die Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA). Nach erfolgter Prüfung leitet die FMA den Sachverhalt an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) weiter. Nach Abschluss des Notifikationsverfahrens erfolgt die Beitragszahlung.

Wie hoch ist der Mindestbeitrag?

Bei Einzelverträgen beträgt der Mindesteinmalbeitrag 30.000 Euro.

Wann beginnt die Rentenzahlung?

Die Rentenzahlung beginnt mit Eintritt des Leistungsfalls. Die Voraussetzungen hierfür werden aus der jeweiligen Versorgungszusage übernommen. Dabei können sowohl vorgezogene als auch aufgeschobene Renten vereinbart werden. Ist der Leistungsfall bereits eingetreten, kann eine sofortbeginnende Rente gewährt werden.

Soll die Rentenzahlung erst zu einem späteren, als in der Versorgungszusage festgelegten Zeitpunkt beginnen, so kann dies individuell vereinbart werden.

Wie hoch können die Leistungen sein?

Unter Beachtung des Mindestbeitrags gibt es keine vertraglichen Einschränkungen bei der Höhe der Leistungen.

Wie wird der Leistungsbegriff definiert?

Der Leistungsbegriff wird aus der bestehenden Pensionszusage übernommen. Ist dies aufgrund rechtlicher Gegebenheiten nicht möglich, ist eine Anpassung der Zusage notwendig.

Kann ein Kapitalwahlrecht vereinbart werden?

Ein Kapitalwahlrecht kann, sofern dies in der Pensionszusage vereinbart ist, eingeschlossen werden. Vor der Auswahl des Kapitalwahlrechts sollte die steuer- und arbeitsrechtliche Zulässigkeit abgeklärt werden.

Was ist bei Invaliditätsleistungen zu beachten?

Die Leistungen können sowohl abgekürzt als auch lebenslang abgesichert werden. Zudem kann auch ein Invalidenkapital abgebildet werden.

Es ist keine Risikoprüfung erforderlich.

Was ist bei Hinterbliebenenleistungen zu beachten?

Es können sowohl abgekürzte als auch lebenslange Witwen- und Waisenrenten eingeschlossen werden. Zudem kann auch ein Hinterbliebenenkapital abgebildet werden.

Ab 50 Personen ist eine kollektive Absicherung der Hinterbliebenenleistung möglich.

Was passiert bei Tod aller Versorgungsberechtigten?

Bei Tod aller Versorgungsberechtigten erfolgt eine Rückerstattung des überschüssigen Kapitals.

Ist der Einschluss einer Rentendynamik möglich?

Grundsätzlich ist der Einschluss einer Dynamik bis 5 Prozent der Vorjahresrente möglich. Diese muss bereits in der Pensionszusage vereinbart sein.

Wenn in der Pensionszusage nichts anderes vereinbart wurde, sollte die Dynamik aufgrund aktueller Rechtsprechung ein Prozent nicht übersteigen.

Was geschieht bei einer Überdeckung?

Eine Überdeckung liegt vor, wenn das dem Vertrag zuzurechnende Kapital das erforderliche Kapital übersteigt. Ist von einer dauerhaften Überdeckung auszugehen, kann das nicht benötigte Kapital auf Antrag des Trägerunternehmens ausgezahlt werden.

Was geschieht bei einer Unterdeckung?

Eine Unterdeckung liegt vor, wenn das dem Vertrag zuzurechnende Kapital das erforderliche Kapital unterschreitet. Ist die Unterdeckung höher als 10 Prozent*, wird ein individueller Sanierungsplan erstellt. Für den Ausgleich der Unterdeckung ist grundsätzlich eine einmalige Zahlung zu leisten. Weitere Regelungen sind in Abhängigkeit von der Vertragskonstellation möglich. Wird die Unterdeckung nicht oder nicht in voller Höhe ausgeglichen, erfolgt eine zum Ausmaß der Unterdeckung proportionale Leistungskürzung.

Kann der Vertrag gekündigt werden?

Eine Kündigung und die Auszahlung des Kapitals sind möglich. Alle Versorgungsberechtigten müssen der Kündigung zustimmen. Das Trägerunternehmen hat dies vor Auszahlung des vorhandenen Kapitals nachzuweisen.

* Gemäß Stellungnahme der FMA aus August 2012. Die FMA behält sich abweichende Regelungen vor.